Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 2 (1855)
Heft: 8

Artikel: Bürgerrechtsverhältnisse in Oberegg und Hirschberg
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248527

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürgerrechtsverhältnisse in Oberegg und Hirschberg.

Die bei der Landestheilung im Jahre 1597 von Außerrhoden getrennten Rhoden Hirschberg und Oberegg einigten sich zwar im Jahre 1653 beim ersten Kirchenbau zu einer Kirchgemeinde, blieben aber außer dem kirchlichen Verbande von einander ziemlich unabhängig. Jede Rhode hat ihre eigene Vorsteherschaft, ihr eigenes Gemeinde- oder Armengut, eigene Schulen und eigene Wald- und Trattrechte. Nur in Gerichtssachen wird in Ausstandsfällen die nöthige Zahl der Richter aus der andern Rhode ergänzt. In bürgerrechtlicher Beziehung galt für die Rhodgenossen bis in neuester Zeit noch der uralte Brauch, dass jeder Grundbesitzer da Bürger sei, wo er wohne. Zog ein Oberegger nach Hirschberg, so war er ein Hirschberger und kein Oberegger mehr und umgekehrt. Bei den ungleichen Vermögensverhältnissen der Rhoden führte aber dieses Verhältniss nach und nach zu Missbräuchen. Es geschah z. B. nicht selten, dass einer armen Familie in der andern Rhode zu irgend einem kleinen Heimwesen verholfen wurde, um damit dann sich der fernern Unterstützungspflicht zu entledigen. Auf Antrieb der vermöglichern und zugleich an der Bürgerzahl stärkern Rhode Hirschberg wurde Einleitung zur Aufhebung dieses uralten Bürgerrechtsverhältnisses getroffen, auf den 17. Christmonat 1855 eine gemeinsame Kirchhöre beider Rhoden veranstaltet und alsdann beschlossen, es behalte in Zukunft jeder Oberegger und Hirschberger sein ursprüngliches Bürgerrecht, wohne er in welcher dieser Rhoden er wolle und er sei, abgesehen von seinem Wohnsitze, in Armuthsfällen von derjenigen Rhode, der er bürgerrechtlich angehöre, zu unterstützen.